

S a t z u n g

=====

betreffend den Bebauungsplan Nr. 42 für den
Bereich südlich der Brägeler Straße der Stadt Lohne

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 23. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 245) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.6.1970 (BGBl. I. S. 805), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I. S. 1237) hat der Rat der Stadt Lohne folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 8. Mai 1973.

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich verzeichnet.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Mit Erlangung der Rechtskraft dieser Satzung treten für die Flurstücke 74/26, 74/27 und 74/28 der Flur 57 die Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 7 a wegen Überschneidung außer Kraft.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der Verkehrsflächen, sind Bauland.

§ 4

Bauweise

In der Planzeichnung sind die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen verbindlich festgesetzt.

§ 5

Bauflächen für Ställe und Garagen

Ställe im Allgemeinen Wohngebiet dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und eingeschossig errichtet werden; dagegen sind Garagen allgemein auch außerhalb der überbaubaren

Grundstücksflächen zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

§ 6

Fernsprechleitungen

Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegrafengesetzes vom 18.12.1899 (BGBl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 7

Ausnahmen

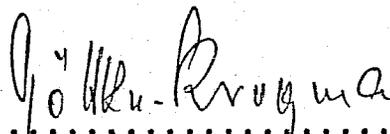
Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

2842 Lohne, den 5. September 1974


(Göttke-Krogmann)
Bürgermeister




(Becker)
Stadtdirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES
V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS
VERFÜGUNG VOM 12. Nov. 74
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS.
VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 12. Nov. 74



Im Auftrage:

